

STADT SULZBACH - ROSENBERG, LANDKREIS SULZBACH - ROSENBERG
 VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR DAS GEBIET
"BEETHOVENSTRASSE / WICHERNSTRASSE"

MASSTAB = 1 : 1000

GELTUNGSBEREICH DES RECHTSVERBINDLICHEN BAULEITPLANES „HOFRAT - KORB - STRASSE“ GEN. AM 31.1.1969 NR. II 15-491 SUL 63

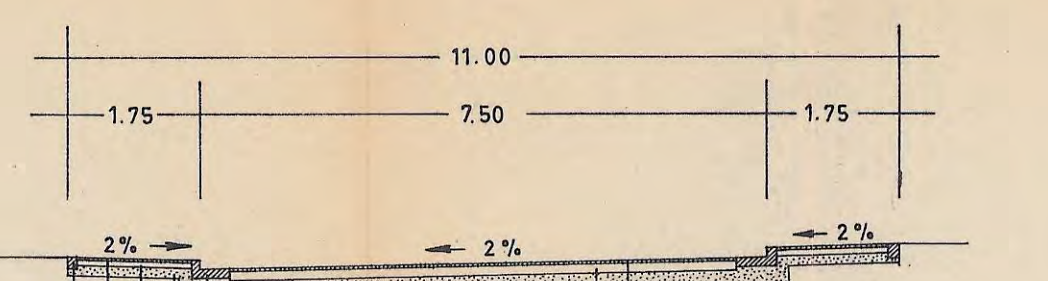


A. FESTSETZUNGEN

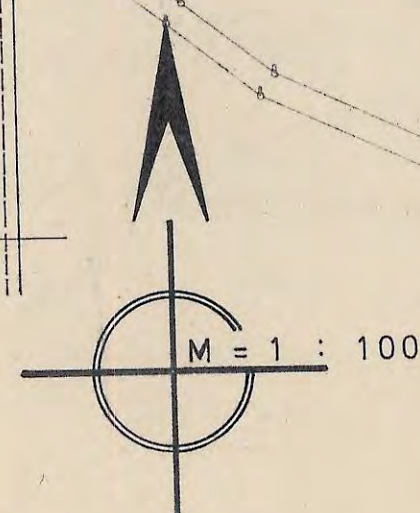
- = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- = STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- = BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- = BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BAULEITPLANES „HOFRAT - KORB - STRASSE“

B. HINWEISE

- = BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- = BESTEHENDE GARAGEN = NEBENGEBÄUDE
- = BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1051/6 = FLURSTÜCKSNUMMERN



REGELQUERSCHNITT M = 1 : 100



STADT
 SULZBACH - ROSENBERG
 1. BÜRGERMEISTER

STADTBAUAMT
 SULZBACH - ROSENBERG
 5. DEZEMBER 1969
 GEÄ. AM 27.4.1972
 STADTBAUMEISTER

Begründung: (Bundesbaugesetz § 9 Abs. 6)

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg ist eine Doppelstadt, die durch die Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe in einen südlichen und einen nördlichen Teil getrennt ist. Dieser Umstand bedingt, daß der südliche wie auch der nördliche Teil der Stadt durch ausreichend breite Straßenzüge verbunden wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einen Teil der Südstraße, die Beethovenstraße und die Wichernstraße auf eine, den heutigen Verkehrsverhältnissen angepaßte Breite von 11,00 m zu bringen. Der so geschaffene breite Straßenzug erhält Anschluß an die Staatsstraße 2164 und damit an den Autobahnzubringer. Für die Straßenbaumaßnahme werden Kosten in Höhe von beiläufig DM 140 000.-- anfallen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG geändert. Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 23.5.1972 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.4.1972 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 11. Juli 1973 Nr. 220 - 1191 AM 386 genehmigt. Ort und Zeit der Auslegung des geänderten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung 17. Aug. 1973

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes 24. Feb. 1970.
 Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes 24. Feb. 1970.
 Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften mit 23. März 1970.
 24. Apr. 1970.

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) v. 1. Aug. 1962 (GVBl. S. 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Aug. 1969 (GVBl. S. 263), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461).
 Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Regierung Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung.
 23. Mai 1972
 24. Nov. 1971
 9. Juni 1972

Sichtvermerke der beteiligten Behörden und Stellen die Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG sind, sind in Fotokopie beigegeben.